

Durchführung von Konsultationsverfahren für „Ferienfreizeiten“

Stand: 17. Februar 2026

Nach Artikel 82 der Brüssel IIb-Verordnung und Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 (KSÜ) bedarf **grundsätzlich jede Unterbringung nach diesen Rechtsinstrumenten im Ausland der Zustimmung des Aufnahmestaats**. Ausnahmen gelten nach der Brüssel IIb-Verordnung nur für Platzierungen bei den Eltern (Artikel 82 Absatz 2 Satz 1). Weder die Brüssel IIb-Verordnung noch das KSÜ enthalten zeitliche Mindestvorgaben, sodass sie auch temporäre Maßnahmen erfassen.

Zur Auslegung des Begriffs „Unterbringung“ hat sich auf internationaler Ebene ein erster Minimal-Konsens gefunden. Nach den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Spezialkommission vom Oktober 2023 zum Haager Kindesentführungsübereinkommen und zum Haager Kinderschutzübereinkommen, nach denen eine touristische Reise eines Kindes mit den Pflegeeltern keine Unterbringung darstellen soll und daher nicht unter Artikel 33 KSÜ fällt, wurde dieses Verständnis des Begriffs "Unterbringung" mittlerweile auf die Brüssel IIb-Verordnung übertragen. **Danach unterliegen rein touristische Aufenthalte von Pflegefamilien mit Pflegekindern im Ausland keiner Konsultationspflicht.**

Im Übrigen wurde international die allgemeine Konsultationspflicht sowie die Prüfung jedes Einzelfalls nachdrücklich betont. Eine Verständigung auf zusätzliche verbindliche Kriterien/Auslegungshilfen konnte nicht erzielt werden. Für Maßnahmen, die sich nicht eindeutig unter obige Maßgaben fassen lassen, ist demnach grundsätzlich anzunehmen, dass sie konsultationspflichtige Unterbringungen darstellen können. Das gilt insbesondere für Gruppen-/Ferienfreizeiten, Reiseprojekte und ähnliche Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen. Hinsichtlich der Folgen des Versäumnisses einer notwendigen Konsultation wird auf das Anschreiben des BMBFSFJ vom 20. März 2025 verwiesen.

Staatenumfrage zu „Ferienfreizeiten“ von Wohngruppen ins Ausland:

Um die bestehenden praktischen Unsicherheiten bei geplanten „Ferienfreizeiten“ von Wohngruppen im Ausland während der Ferienzeiten sowie den damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand zu reduzieren, hat das Bundesamt für Justiz die betroffenen Staaten angeschrieben, um eine Klärung der Konsultationspflicht in solchen Fällen zu befördern.

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Staaten haben geantwortet und sehen im Ergebnis bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen eine Konsultation in Form der vorherigen Zustimmung zu „Ferienfreizeiten“ von Wohngruppen nicht als notwendig an:

Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Gruppe von Minderjährigen, die in Deutschland nach dem SGB VIII fremduntergebracht sind,
- die Gruppe beabsichtigt, gemeinsam in Begleitung von betreuenden Personen ins Ausland zu reisen,
- die Reise erfolgt ausschließlich zu touristischen Zwecken,
- die Reise erfolgt in den Schulferienzeiten der teilnehmenden Jugendlichen,
- der Zeitraum der Reise ist begrenzt (höchstens sechs Wochen),
- der Aufenthalt erfolgt ausschließlich in zu touristischen Zwecken ausgewiesenen Unterkünften (keine Einrichtungen),
- der Aufenthalt erfordert grundsätzlich keine Unterstützung der lokalen ausländischen Behörden,
- die Reise erfolgt mit Einverständnis der Sorgeberechtigten der Minderjährigen,
- die betreuenden Personen führen eine Vollmacht für die Ausübung des Sorgerechts für die Minderjährigen mit sich,
- der Aufenthalt im Ausland beruht nicht auf einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, und
- im Rahmen der Reise erfolgt kein Eingriff in das Sorgerecht.

Unter diesen Voraussetzungen besteht nach den erfolgten Rückmeldungen in folgenden Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten keine Konsultationspflicht bei „Ferienfreizeiten“ von Wohngruppen im Ausland:

- Armenien
- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Georgien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigtes Königreich

Konsultationspflicht:

Einzelne Staaten haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für „Ferienfreizeiten“ von Wohngruppen eine vorherige Konsultation zwingend erforderlich bleibt: **Bulgarien, Marokko, Rumänien, Spanien, Zypern.**

In Bezug auf diese Staaten wird daher seitens des Bundesamts für Justiz weiterhin – auch bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen – dringend empfohlen, über das Bundesamt für Justiz im jeweiligen Einzelfall vor Beginn der Maßnahme die ausländische Zentrale Behörde zu konsultieren.

Für weitere **nicht aufgeführte Staaten** liegen keine belastbaren Informationen vor. Im Hinblick auf Maßnahmen in diesen Staaten wird daher ebenfalls empfohlen, sich mit einer entsprechenden Anfrage an das Bundesamt für Justiz zu wenden.

Bezüglich Aufenthalte, die nicht sämtliche der obigen Voraussetzungen erfüllen, wird darauf hingewiesen, dass zwingend vorab eine Konsultation durchzuführen ist.

Folgende Angaben sind grundsätzlich für die Anfrage, ob für eine „Ferienfreizeit“ einer Wohngruppe ins Ausland ein Konsultationsverfahren nach Artikel 82 Brüssel IIb-Verordnung oder nach Artikel 33 KSÜ durchzuführen ist, erforderlich:

- genaue Adresse der Unterkunft bzw. des Verbleibortes im Ausland
- vollständige Namen und Geburtsdaten der reisenden Minderjährigen Kinder
- Reisezweck
- Angaben dazu, wer die betreuenden Personen während der Reise sind (z. B. Fachkräfte, pädagogische Begleitungen etc.)
- den genauen Reisezeitraum (von – bis)

sofern die Anfrage nicht durch das zuständige Jugendamt selbst an das Bundesamt für Justiz gerichtet wird: eine Bestätigung des fallverantwortlichen Jugendamts, dass dieses über die geplante Maßnahme informiert ist und ein Träger bzw. eine Erziehungsstelle im Namen des Jugendamts anfragt (*bei mehreren Minderjährigen genügt die Bestätigung eines Jugendamts*).

Um eine zügige Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen, wird gebeten, diese Informationen bereits mit der Anfrage, ob ein Konsultationsverfahren erforderlich ist, mit hinreichendem Vorlauf vor dem geplanten Abreisedatum an das Bundesamt für Justiz, Referat II 3 zu senden.

Das Bundesamt für Justiz bittet zwecks sicherer Datenübertragung um Übermittlung mittels besonderem elektronischen Behördenpostfach beBPO. Das hiesige beBPO-Postfach erreichen Sie unter safe-sp1-1382356995934-014559885@egvp.bzr.intern. Bitte geben Sie bei Ihrer Übermittlung das Referat II 3 als Empfänger bzw. Betreff an. Es wird ebenfalls darum gebeten, Ihre eigenen Kontaktdaten in Form Ihres beBPO-Postfachs hierher zu übermitteln. Sollte eine Übersendung per beBPO nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail an int.sorgerecht@bfj.bund.de.